

# SATZUNG DER GEMEINDE HORST ÜBER DIE 10. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 12

FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DER JOHANNESSTRASSE UND NÖRDLICH  
DES REGENRÜCKHALTEBECKENS

## TEIL A : PLANZEICHNUNG



Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 2878) sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316).

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

**WA** Allgemeine Wohngebiete  
§ 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

0,25 Geschossflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

SD Satteldach

41° - 51° Zulässige Dachneigung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für  
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von  
Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen  
Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen  
und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern  
und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern  
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB

Anpflanzen: Bäume  
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Erhaltung: Bäume  
§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Sonstige Planzeichen

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen  
zugunsten der Anlieger  
§ 9 Abs. 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches für die  
10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12  
§ 9 Abs. 7 BauGB

Darstellungen ohne Normcharakter

Vorhandene Gebäude

Flurstücksbezeichnung

Vorhandene Flurstücksgrenze

Zukünftig fortfallende Flurstücksgrenze

Böschung

### VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.03.2007.
- Auf die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurde nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB verzichtet.
- Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.03.2007 wurde nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen.
- der betroffenen Öffentlichkeit wurde gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.08.2007 Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Entwürfen der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 sowie der Begründung hierzu bis zum 30.09.2007 gegeben.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom 30.08.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Horst, den 3 0. 05. 08



Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat die die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 12.12.2007 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Horst, den 3 0. 05. 08



Bürgermeister

- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Horst, den 3 0. 05. 08



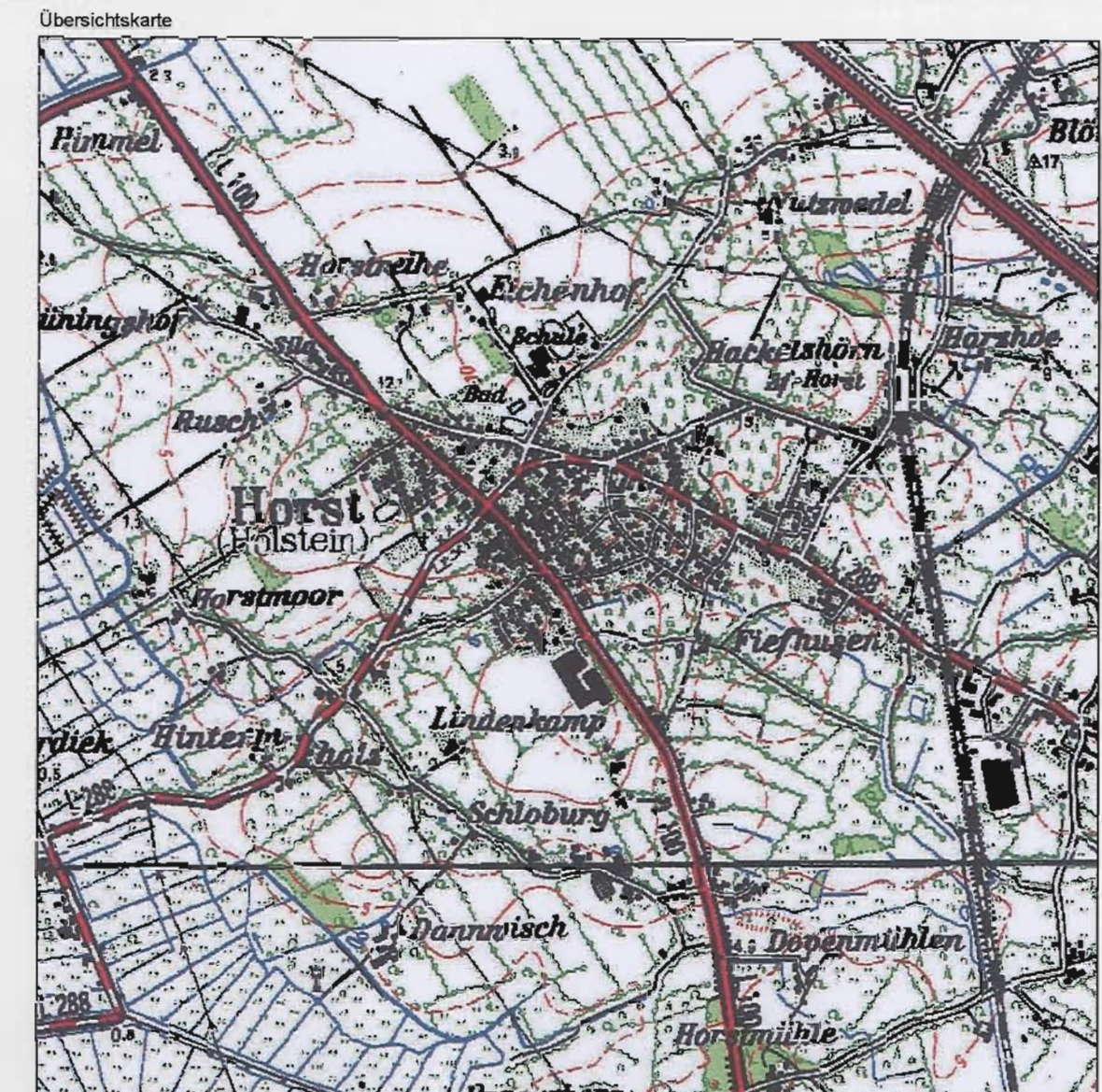
Bürgermeister

- Der Beschluss der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 durch die Gemeindevertretung sowie die Stelle bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 1.1.06.08 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 1.2.06.08 in Kraft getreten.

Horst, den 1 2. 06. 08



Bürgermeister



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 10. Januar 2000 (GVBl. Schl.-H., S. 47) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2007 folgende Satzung über die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Horst für den Bereich südlich der Johannesstraße und nördlich des Regenrückhaltebeckens, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

# SATZUNG DER GEMEINDE HORST ÜBER DIE 10. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 12

FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DER JOHANNESSTRASSE UND  
NÖRDLICH DES REGENRÜCKHALTEBECKENS

MASSTAB: 1:1000      PROJEKTBEARBEITER: STEPANY      DATUM: 12.12.2007



**PLANERGRUPPE**  
JULIUS EHLERS | MARTIN STEPANY

Burg 7A | 25524 Itzehoe | Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81 | post@ac-planergruppe.de | www.ac-planergruppe.de